

**Benutzungsordnung der Stadt Lüneburg  
für die Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“  
vom 08.12.1992 in der Fassung der 2. Änderung vom 10.12.2001**

Aufgrund des § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 ( Nds. GVBl. S. 382 ) in der zur geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüneburg in seiner Sitzung am 10.12.2001 folgende Änderung der Benutzungsordnung der Stadt Lüneburg für die Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung**

Das Gebäude „Alte Häcklinger Schule“ wird gemeinsam von der Grundschule Häcklingen für Schulzwecke und von Bürgerinnen und Bürgern der Ortschaften Häcklingen und Rettmer als Begegnungsstätte genutzt; bei sämtlichen Veranstaltungen in der Begegnungsstätte muss die ordnungsgemäße und störungsfreie Durchführung des Schulunterrichts Vorrang haben. Die Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ steht ansonsten den Bürgerinnen und Bürgern der Ortschaften Häcklingen und Rettmer zur Förderung des Gemeinschaftslebens zur Verfügung. Ortsfremden Personen kann die Benutzung gestattet werden. Die Benutzungserlaubnis wird von der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher erteilt. Sie können diese Befugnisse auf einen von den Ortschaften zu bestellenden Beauftragten übertragen.

### **§ 2 Anmeldung**

Die Benutzung der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ durch Bürgerinnen und Bürger ist rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) vor der geplanten Veranstaltung bei der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher anzumelden; die Vergabebestätigung ist abzuwarten. Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppen usw. der Ortschaften Häcklingen und Rettmer sind bei der Vergabe der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ zu bevorzugen.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

Die allgemeine Öffnungs- und Benutzungszeit wird wie folgt festgesetzt:

- montags bis samstags ..... 15:00–24:00 Uhr,
- sonntags und an Feiertagen ..... 10:00–24:00 Uhr.

Während der Schulferien können gesonderte Zeiten vereinbart werden.

### **§ 4 Sorgfalts- und Ersatzpflichten**

- 1) Alle Benutzerinnen und Benutzer haben die Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“, Einrichtungen und Geräte schonend und pflegsam zu behandeln. Die Räume, Einrichtungen und die Umgebung der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ sind nach jeder Benutzung von den Benutzern wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen der Ortsvorsteherin, des Ortsvorstehers oder des Beauftragten unverzüglich Folge zu leisten. Festgestellte und verursachte Schäden sind unverzüglich zu melden. Für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.
- 2) Vor der Benutzung der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ für private Zwecke ist der Ortsvorsteherin, dem Ortsvorsteher oder dem Beauftragten ein Betrag von 50,00 € als Sicherheit zu übergeben. Dieser Betrag wird zurückgegeben, wenn nach Ende der Veranstaltung der ordnungsgemäße Zustand der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ und ihrer Umgebung festgestellt wurde.
- 3) Von der Ortsvorsteherin, dem Ortsvorsteher oder dem Beauftragten erhaltene Schlüssel sind nach Ablauf der Genehmigungszeit zurückzugeben und dürfen nicht an andere übergeben werden.
- 4) Alle Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, insbesondere gegenüber Anliegern, die notwendige Rücksichtnahme zu üben.

### **§ 5 Haftungsausschluss**

- 1) Das Betreten der Räume geschieht auf eigene Gefahr, es sei denn, von Seiten der Stadt Lüneburg liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- 2) Für Schäden, die durch Benutzer entstehen, ist Schadenersatz nach den gesetzlichen Vorschriften zu leisten.

## § 6 Hausrecht

Das Hausrecht wird vom Oberbürgermeister der Stadt Lüneburg und in seinem Auftrag von der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher ausgeübt. Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher kann die Ausübung des Hausrechts für Veranstaltungen oder Zusammenkünfte auch auf einen bestellten Beauftragten übertragen.

## § 7 Ausschluss von der Benutzung

Personen oder Gruppen, die trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können für dauernd oder für bestimmte Zeit von der Benutzung der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher.

## § 8 Entgelte

- 1) Für die Benutzung der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ werden folgende Entgelte festgesetzt:
  - bei Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Gruppen usw. .... kostenlos
  - bei sonstigen Veranstaltungen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, ..... kostenlos
  - bei privaten Veranstaltungen (Empfänge, Familienfeiern usw.)
    - für das kleine Zimmer ..... 10,20 €
    - für kleine Gruppen bis zu 30 Personen ..... 51,10 €
    - für große Gruppen bis zu ca. 90 Personen ..... 76,70 €
- 2) Die Überweisung des Nutzungsentgelts auf das Konto des Vereins der Freunde und Förderer der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ Lüneburg ist der Ortsvorsteherin, dem Ortsvorsteher oder dem Beauftragten spätestens zum Zeitpunkt der Schlüsselübergabe nachzuweisen.

## § 9 Inkrafttreten

Die Änderung dieser Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Lüneburg, 10.12.2001

Stadt Lüneburg

Mädge  
Oberbürgermeister